



Informationsblatt zum Entlastungsbetrag

Stand dieser Information: 02.02.2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in die Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was sind Entlastungsleistungen?

Bei Entlastungs- und Betreuungsangeboten handelt es sich um zusätzliche Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Geschulte Ehrenamtliche oder professionelle Pfleger übernehmen für einige Stunden pro Woche verschiedene Aufgaben. So sind die Pflegebedürftigen gut versorgt und die Angehörigen können neue Kraft tanken.

Der Entlastungsbetrag kann genutzt werden für:

- Tages- und Nachtpflege, auch die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten und Investitionskosten;
- Kurzzeitpflege;
- für Pflegesachleistungen eines ambulanten Pflegedienstes (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung im Bereich der Selbstversorgung);
- Angebote zur Unterstützung im Alltag bei Anbietern, die nach Landesrecht zugelassen sind, z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen, Gruppenangebote, Alltags- und Pflegebegleiter. Letztere werden häufig "niedrigschwellige Betreuungsangebote" genannt. Sie sind besonders für Demenzzranke interessant, da durch kreative Tätigkeiten die Fähigkeiten erhalten oder noch einmal verbessert werden können. Für körperlich Eingeschränkte können Bewegungs- und Koordinationsgruppen ein passendes Angebot sein.

Konkret kann das beispielsweise so aussehen:

- einmal pro Woche Besuch einer Sing- und Bastelgruppe bei einem Wohlfahrtsverband;
- einmal pro Woche Besuch eines Bewegungsangebots;
- einmal pro Woche Spaziergang mit einer Ehrenamtlichen;
- bei Bedarf Begleitung zum Arzt, zu Behörden und zu Konzerten durch Ehrenamtliche

Wer hat Anspruch auf einen Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige Personen, die in der Häuslichkeit gepflegt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der zuvor genannten Leistungen Mittel aus der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Da es sich beim Entlastungsbetrag um eine Erstattungsleistung handelt, müssen der Pflegekasse entsprechende Rechnungsbelege der in Anspruch genommenen Leistung eingereicht werden.

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, gewährt die Pflegeversicherung einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.

Verfallen nicht verbrauchte Monatsbeträge?

Nicht verbrauchte Monatsbeträge können angespart werden. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, ist der Restanspruch bis in das folgende Kalenderhalbjahr (30.06.) übertragbar. Danach verfällt er.

Muss ich den Entlastungsbetrag zusätzlich beantragen?

Nein. Haben Sie einen Antrag auf Pflegeleistungen gestellt und es wurde bei Ihnen mindestens der Pflegegrad 1 festgestellt, haben Sie automatisch Anspruch auf den Entlastungsbetrag.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven